

Richtlinie der Bürgerstiftung Dänischer Wohld über die Verwendung der Stiftungsmittel (Förderrichtlinie)

1. Allgemeine Grundsätze

Die Bürgerstiftung Dänischer Wohld wurde 2014 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gettorf errichtet.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt dabei keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Mit dieser Stiftung sollen der Stiftungsgedanke verbreitet und weitere Interessenten ermutigt werden, sich mit Zuwendungen an dieser Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in dieser Region mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn, die Mitverantwortung, die Eigeninitiative und die Kreativität der Bürgerinnen und Bürger fördern.

2. Generelle Förderkriterien

- Die von der Stiftung geförderten Projekte und Maßnahmen müssen der Förderkonzeption, wie sie in dieser Förderrichtlinie zum Ausdruck kommt, entsprechen.
- Die Stiftung fördert Maßnahmen Dritter und kann eigene Vorhaben durchführen.
- Die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers ist zu berücksichtigen. Eigenmittel sind soweit möglich, in angemessenem Rahmen, aufzubringen; weitere Finanzierungsmöglichkeiten - wie öffentliche Zuschüsse - sind auszuschöpfen.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Projekte und Maßnahmen dem Stiftungszweck entsprechen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- Die Stiftung fördert unabhängig von staatlichen, kommunalen und privaten Maßnahmen.
- Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung aus Stiftungsmitteln besteht nicht. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung beträgt grundsätzlich 40 % der angemessenen Kosten. Im Einzelfall kann eine abweichende Förderquote

festgelegt werden. Großprojekte werden nur in Ausnahmen gefördert. Einzelne Zuwendungen sollten in der Regel 2.500,- Euro nicht übersteigen. In besonderen Fällen kann die Zuwendung der Stiftung auch in Form einer Sachleistung erfolgen.

3. Förderbereiche und Förderschwerpunkte

Eine Festlegung auf Förderbereiche und Förderschwerpunkte erfolgt nicht. Eine Förderung erfolgt in den in der Satzung festgelegten Bereichen.

4. Generelle Ausschlusskriterien

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Laufende Personal- und Verwaltungskosten
- Laufende Bauunterhaltungskosten
- Bereits durchgeführte Projekte und Maßnahmen
- Projekte und Maßnahmen mit Gewinnerzielungsabsichten
- Projekte und Maßnahmen von politischen Parteien
- Bei Zuwendungsempfängern aus dem kommunalen Bereich, wie z.B. Jugendwehren, dürfen die zu fördernden Projekte und Maßnahmen nicht zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden nach der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gehören.
- Projekte und Maßnahmen außerhalb des Gebietes der Gemeinden des Amtes Dänischer Wohld

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, deren Projekte und Maßnahmen dem Stiftungszweck entsprechen
- Anträge sind schriftlich an den Stiftungsvorstand zu richten. Sie sollen eine Darstellung des Projektes oder der Maßnahme und einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.
- Über die Anträge entscheidet der Stiftungsvorstand nach Anhörung des

Kuratoriums. Die Stiftung kann Förderanträge und Projekte fachlich prüfen lassen.

- Bei einer positiven Entscheidung erhält der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Zuwendungsbescheid welcher mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden kann.
- Antragsablehnungen werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger nur mit dem Hinweis auf die Nichtförderfähigkeit gemäß der Richtlinie begründet.
- Nach Durchführung des Projektes oder der Maßnahme bestätigt der Zuwendungsempfänger schriftlich die ordnungsgemäße Verwendung der gezahlten Stiftungsmittel. Auf Anforderung ist die ordnungsgemäße Verwendung durch Nachweise zu belegen.
- Macht der Zuwendungsempfänger falsche Angaben oder hält er die Auflagen oder die Bedingungen der Bewilligung nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen, zu kürzen oder eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.
- Der Zuwendungsempfänger hat durch geeignete Maßnahmen auf die Förderung durch die Stiftung aufmerksam zu machen. Die Stiftung ist auch selbst berechtigt, die projekt- oder maßnahmenbezogene Förderung medienwirksam darzustellen.

Mit der Antragstellung werden diese Förderrichtlinien durch den Zuwendungsempfänger anerkannt.

Das Kuratorium der Bürgerstiftung hat dieser Förderrichtlinie am 19.04.2016 zugestimmt.

Gettorf, im April 2016

Der Vorstand

gez. Sönke Saß

gez. Dirk Schwauna